Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LIEBE LESERINNEN UND LESER

Die Zeitlupe gewichtet ihren Ratgeber neu. Aufgrund des grossen Zuspruchs für die Themenbereiche AHV und Gesundheit bauen wir diese beiden Ratgeberteile aus. Dagegen müssen wir auf bisherige Rubriken verzichten. Wir sind gerne bereit, Beratungsstellen und Institutionen zu nennen, die Ihnen weiterhelfen können. Zu vielen Fragen können Sie sich auch bei Ihrer regionalen Pro-Senectute-Stelle kostenlos beraten lassen. Telefon 01 283 89 89 nennt Ihnen die zuständige Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

Redaktion Zeitlupe

Fragen für unseren Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

DR. IUR. RUDOLF TUOR
Direktor der Ausgleichskasse Luzern

AHV Neuerungen ab 2001

Auf den 1. Januar 2001 sind bei der AHV/IV wesentliche Änderungen in Kraft getreten, so insbesondere:

a) Neuerungen aufgrund der 10. AHV-Revision
- ***Unterstellung der nach altem Recht vor 1997 berechneten Renten unter das neue Recht,***
- ***Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 63 Jahre,***
- ***Möglichkeit zum Vorbezug der Altersrente mit entsprechender Kürzung,***
  - ***für Frauen um 1 Jahr, d. h. nach dem 62. Altersjahr,***
  - ***für Männer um 1 oder 2 Jahre, d. h. frühstens nach dem 63. Altersjahr.***

b) Anpassungen an die Preis- und Lohnentwicklung
- ***Erhöhung der Geldleistungen der AHV/IV um durchschnittlich 2,5 %,***
- ***Anpassung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen an die Leistungen der AHV/IV.***

1. Änderungen aufgrund der 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision brachte seit Bestehen der AHV die umfassendsten Änderungen, die zum Teil in verschiedenen Schritten eingeführt werden. Das Jahr 2001 ist dabei ein wichtiger Meilenstein.

Überführung von Renten, die vor 1997 berechnet wurden

Vor 1997 nach «altem Recht» berechnete Renten wurden bisher nur bei wesentlichen Änderungen (z.B. Rentenbeginn oder Tod von Ehegatten, Wechsel des Zivilstandes) der 10. AHV-Revision angepasst. Seit dem 1. Januar 2001 sind folgende «altrechtliche» Renten dem neuen Recht unterstellt:

• Ehepaarrenten der AHV/IV
Ehepaarrenten werden durch individuelle Renten für Verheiratete abgelöst, die zusammen mindestens der bisherigen Ehepaarrente entsprechen. Renten von Eheleuten werden insgesamt auf 150 % einer maximalen Rente begrenzt. Keine Plafonierung erfolgt bei gerichtlich getrennter Ehe.

• Alters- oder IV-Renten von Verwitweten
Bei der Umrechnung von Alters- oder Invalidenrenten für Verwitwete wird u.a. auch ein sogenannter «Verwitwetenzuschlag» von 20 % angerechnet.

• Alters- und IV-Renten von Geschiedenen
Die Alters- und IV-Renten von geschiedenen Frauen, denen die Einkommen des Mannes allein oder des Mannes und der Frau zugrunde liegen, werden neu berechnet.

Bei Renten für geschiedene Rentnerinnen und Rentner, denen nicht schon früher Erziehungsgutschriften zugrunde gelegt wurden, werden gesetzliche Übergangsgutschriften angerechnet.

• Renten ohne Änderung
Keine Änderung erfahren die Renten von ledigen Personen sowie insbesondere die Renten von geschiedenen Frauen, denen schon 1994–1997 Erziehungsgutschriften angerechnet wurden.

• Begrenzung auf den Betrag von Höchstrenten
Auch wenn sich in Einzelfällen ein höherer Betrag ergeben könnte, wird in keinem Fall mehr als der Betrag der entsprechenden Höchstrente ausbezahlt.

2. Anpassungen an die Preis- u. Lohnentwicklung

Aufgrund des «Mischindexes» werden die Leistungen der AHV/IV um 2,5 % erhöht. Gleichzeitig werden auch die für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/ IV (EL) massgebenden Grenzwerte, insbesondere der Lebensbedarf, den neuen AHV/IV-Leistungen angepasst (vgl. Tabellen auf der rechten Seite).

3. Wie ist vorzugehen?

Für den Bezug von Renten und Ergänzungsleistungen ist allgemein Folgendes zu beachten:

• Ein Vorbezug von Altersrenten ist nur für ganze Jahre möglich.
• Es gibt keine Leistung ohne Anmeldung, da die Versicherungsorgane insbesondere weder die persönlichen Verhältnisse noch die Auszahladressen der Versicherten kennen.
• Alle Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Anpassung von Renten oder Ergänzungsleistungen führen können, sind umgehend zu melden.
• Verspätete Meldung kann zu Rückforderungen von Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, führen.

Die Umrechnung der «altrechtlichen» Renten und die Erhöhung der Renten gemäss Mischindex wird von den Aus-

AHV/IV ab 2001

RENTEN (Vollrenten nach Skala 44 ohne Beitragslücken)	Mindestens Fr. im Monat	Höchstens Fr. im Monat
Altersrenten		
• individuelle Altersrente	1030	2060
• Plafond für Ehepaare		3090
• Kinderrente (Rente ein Elternteil)	412	824
• Plafond für Kinderrente (Rente beide Eltern)		1236
Hinterlassenenrenten		
• Halbwaisenrente	412	824
• Vollwaisenrente	618	1236
• Witwen-/Witwerrente	824	1648

HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG	Fr. im Monat
• bei leichter Hilflosigkeit (nur IV)	206
• bei mittlerer Hilflosigkeit (AHV und IV)	515
• bei schwerer Hilflosigkeit (AHV und IV)	824

gleichskassen grundsätzlich automatisch vorgenommen, so dass die Rentnerinnen und Rentner in der Regel nichts unternehmen müssen.

Ein Rentenvorbezug ist etwa drei Monate im Voraus, spätestens aber im Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn, bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden. Formulare sind bei Ausgleichskassen und bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort erhältlich oder im Internet unter www.ahv.ch abrufbar.

Die Anpassung laufender Ergänzungsleistungen erfolgt grundsätzlich aufgrund der bisherigen Verhältnisse.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV ab 2001

Lebensbedarf			Fr. im Jahr
• für alleinstehende Personen			16 880
• für Ehepaare			25 320
• Zuschlag für	1. und 2. Kind	je	8 850
	3. und 4. Kind	je	5 900
	ab 5. Kind	je	2 950

Zulässiger Mietzinsabzug (brutto)		Fr. im Jahr
• für alleinstehende Personen	bis	13 200
• für Ehepaare oder Personen mit Kindern	bis	15 000

Information, Rückfragen bei Unklarheiten

Die Versicherten wurden über die Neuerungen per 2001 von den Ausgleichskassen direkt informiert. Die Ausgleichskassen helfen auch gerne bei der Klärung allfälliger Fragen im Einzelfall, doch sollte mit Rückfragen bis nach Auszahlung der Renten oder EL für Januar 2001 zugewartet werden. ■

AHV Scheidung nach Trennung: Einfluss auf die AHV?

Ich bin 1932 geboren und lebe seit 13 Jahren gerichtlich getrennt. Im Herbst des vergangenen Jahres wurde mein Mann ebenfalls AHV-berechtigt. Seither beziehe ich eine gesplittete AHV. Ich möchte gerne wissen, wie sich eine allfällige Scheidung auf die AHV-Rente auswirkt.

Grundsätzlich wird in der AHV der Gesamtanspruch von rentenberechtigten Ehegatten auf höchstens 150% einer maximalen individuellen Rente plafoniert. Dies wird damit begründet, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sei als zwei getrennte Haushalte. Weil die Plafonierung «bei Ehepartnern, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde» (Art. 35 Abs. 2 AHVG), entfällt, genügt dazu eine gerichtliche Trennung, auch wenn die Ehe damit grundsätzlich nicht aufgelöst wird.

Bei Beginn der Rentenberechtigung Ihres Mannes (sog. 2. Rentenfall) wurde auch Ihre Rente neu berechnet. Seither beziehen Sie und Ihr Mann je eine unplafonierte individuelle Rente. Da die Renten bereits nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision berechnet worden sind, würde sich eine allfällige Scheidung auf Ihre AHV-Renten nicht auswirken. Sie können also auch nach einer Scheidung im Rentenalter weiterhin mit AHV-Renten in gleicher Höhe rechnen.

Da ich mich lediglich auf die wenigen Angaben in Ihrem Brief stützen kann, empfehle ich Ihnen, vor einer allfälligen Scheidung von Ihrer Ausgleichskasse, die für rechtsverbindliche Auskünfte allein zuständig ist, Ihre künftigen Rentenansprüche bestätigen zu lassen. ■

ANPASSUNG DES RENTENALTERS VERPASST

Am 1. Januar 2001 tritt das Rentenalter 63 für Frauen in Kraft – aber nur bei der AHV. Beim Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gilt weiterhin das Frauenrentenalter 62. Das hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Rentenbildung in der «Zweiten Säule» trotz weiterem Erwerbseinkommen mit dem 62. Geburtstag endet. Zudem muss ab diesem Zeitpunkt das bis zur Pensionierung in der Pensionskasse verbleibende Altersguthaben nicht mehr zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsatz von 4 Prozent verzinst werden, sondern nur noch zum so genannten technischen Zinssatz, der einiges tiefer liegt.

Der Gesetzgeber hat es verpasst, das BVG-Rentenalter für Frauen jenem der AHV anzupassen. Er ging davon aus, die 1. BVG-Revision werde bis zum Jahr 2001 unter Dach und Fach sein. Dem ist aber nicht so: Die zuständige Kommission des Nationalrats hat noch nicht einmal mit den Detailberatungen darüber begonnen. Einige Pensionskassen haben von sich aus ihre Reglemente geändert und das Pensionierungsalter der Frauen mit der AHV-Regelung verknüpft. Bei Pensionskassen, die nur das BVG-Minimum bieten, gehen Frauen mit Jahrgang 1939 leer aus. *kas*